

GWE – Vorschläge zur Änderung der Satzung

Satzung jetzt	Satzung neu	Grund der Änderung
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>4.1 Mitglied des Vereins GWE kann jede natürliche Person werden.</p> <p>4.2 Der Verein GWE besteht aus -ordentlichen Mitgliedern -minderjährigen Mitgliedern -Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen.</p> <p>4.2.1 Als ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>4.2.2 Als minderjährige Mitglieder gelten Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Belange der Minderjährigen werden in einer Jugendordnung geregelt.</p> <p>4.2.3 Als Ehrenmitglieder gelten Personen, die sich um den Sport oder den Verein verdient gemacht haben. Diese können auf Antrag des BGB-Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit den Stimmen von mindestens Zweidrittel der abgegebenen gültigen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von einer Zahlung der Mitgliedsbeiträge freigestellt.</p>	<p>unverändert</p> <p>4.2 Der Verein GWE besteht aus -ordentlichen Mitgliedern -minderjährigen Mitgliedern -Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen -fördernden Mitgliedern.</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p>	<p>Um Personen mit dem Willen den Verein finanziell zu unterstützen eine Bindung an den Verein zu ermöglichen.</p>

<p>4.2.4 Für den Ehrenvorstand gelten die gleichen Regularien wie unter Ziffer 4.2.3 für die Ehrenmitglieder. Zusätzlich muss ein Ehrenvorstand mindestens zwei Jahre als BGB-Vorstand im Verein GWE tätig gewesen sein.</p> <p>--</p> <p>4.3 Langjährige Vereinszugehörigkeit, besondere sportliche Erfolge oder besondere Leistungen zum Vereinswohl sollen vom Verein GWE gewürdigt werden. Näheres regelt eine vom BGB-Vorstand zu beschließende Ehrenordnung.</p>	<p>unverändert</p> <p>4.2.5 Als fördernde Mitglieder können Personen dem Verein beitreten, die den Verein finanziell unterstützen möchten. Sie haben keinen Anspruch auf Teilnahme am Sportbetrieb oder an den Mitgliederversammlungen und sind weder wählbar, noch haben sie ein Stimmrecht.</p> <p>unverändert</p>	<p>Es besteht jederzeit die Möglichkeit, in die Mitgliederart ordentliche Mitglieder zu wechseln um dann volle Mitgliederrechte zu erhalten.</p>
<p>§ 5 Eintritt</p> <p>5.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den BGB-Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der BGB-Vorstand. Den Personen, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollen die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden und sie sollen die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.</p>	<p>§ 5 Eintritt</p> <p>5.1 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den BGB-Vorstand einen schriftlichen oder digitalen Aufnahmeantrag zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der BGB-Vorstand. Den Personen, deren Antrag auf eine Mitgliedschaft abgelehnt wird, sollen die Gründe der Ablehnung schriftlich mitgeteilt werden und sie sollen die Möglichkeit erhalten, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, um ihren Aufnahmewunsch trotz Ablehnung durch den Vorstand verfolgen zu können.</p> <p>Der Eintritt ist nur unter Angabe einer SEPA-Bankverbindung zur Abbuchung des Beitrages möglich.</p>	<p>Schaffung einer Satzungsgrundlage für die heute auch digitalen Wege</p> <p>Andere Zahlwege sind zu personal- und kostenintensiv – Kosteneinsparung.</p>

<p>5.2 Mit der Anmeldung unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21 bis 79 BGB.</p> <p>5.3 Minderjährige und Personen mit einem gesetzlichen Vertreter bedürfen für die Regelung der Vereinsangelegenheiten der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.</p> <p>--</p>	<p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>5.4 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Der Verein tritt allen extremistischen Bestrebungen entschieden entgegen. Der Verein bietet nur solchen Personen die Mitgliedschaft an, die sich zu diesen Grundsätzen bekennen. Mitglieder von extremistischen Organisationen, gleich welcher politischen Ausrichtung, sowie Mitglieder rassistisch und fremdenfeindlich organisierter Organisationen oder religiöser Gruppierungen sowie deren Bundes- oder Landesverbände, können nicht Mitglied des Vereins werden.</p>	<p>Neu – Hinweis aus der Begründung der Nichtannahme einer Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht (Az. 1 BvG 187/21). Unser Verein möchte durch diesen Personenkreis nicht seinen Ruf ruinieren.</p>
<p>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>9.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Mitgliederrechte.</p> <p>9.2 Der Austritt ist dem Vorstand nach BGB in Text-Form per Einschreiben zuzusenden oder persönlich in der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung abzugeben. Im Übrigen steht es dem Mitglied frei, die Art des Transportweges einer Kündigung zu GWE auf eigene Gefahr zu wählen. Ein Austritt ist jeweils zum Halbjahresschluss (30.6. oder 31.12.) möglich. Hierbei ist eine</p>	<p>§ 9 Ende der Mitgliedschaft</p> <p>unverändert</p> <p>9.2 Der Austritt ist dem Vorstand nach BGB in Text-Form per Einschreiben zuzusenden, oder persönlich in der Geschäftsstelle gegen Empfangsbestätigung abzugeben oder in geeigneter digitaler Form zu erklären. Im Übrigen steht es dem Mitglied frei, die Art des Transportweges einer Kündigung zu GWE auf</p>	<p>Folgeänderung aus § 5</p>

<p>Kündigungsfrist 15.5. zum 30.6. oder 15.11. zum 31.12. einzuhalten, maßgebend ist das Eingangsdatum bei GWE.</p> <p>9.3 Andere Kündigungsfristen können nur in dem Falle gelten, in dem die Mitgliedschaft auf einer durch den Hamburger Sportbund oder ihm angehörender Fachverbände fest gelegten Rahmenvereinbarung basiert und dem Verein darin andere Fristen vorgegeben werden.</p> <p>9.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand nach BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden (Sonderkündigungsrecht des Vereins): -wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen nach schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, -wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung, -wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, -wegen unsportlichen Verhaltens oder -wegen unehrenhafter Handlungen.</p> <p>Mit Ausnahme der Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen ist das Mitglied zuvor anzuhören. Dem Betroffenen steht innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ehrenrat, schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen, zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p>	<p>eigene Gefahr zu wählen. Das Transportrisiko des Ankommens dieser Erklärung obliegt dem Mitglied. Ein Austritt ist jeweils zum Halbjahresschluss (30.6. oder 31.12.) möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist 15.5. zum 30.6. oder 15.11. zum 31.12. einzuhalten, maßgebend ist das Eingangsdatum bei GWE.</p> <p>unverändert</p> <p>9.4 Ein Mitglied kann vom Vorstand nach BGB aus dem Verein ausgeschlossen werden (Sonderkündigungsrecht des Vereins): -wegen Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen nach schriftlicher Aufforderung an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes, -wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Pflichten und Nichtbefolgung von Anweisungen der Vereinsleitung, -wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, -wegen unsportlichen Verhaltens oder -wegen unehrenhafter Handlungen -bei Verstoß gegen § 5.4 der Satzung.</p> <p>Mit Ausnahme der Nichtzahlung von sechs Monatsbeiträgen ist das Mitglied zuvor anzuhören. Dem Betroffenen steht innerhalb von zehn Werktagen nach Bekanntgabe das Recht der Berufung an den Ehrenrat, schriftlich über die Geschäftsstelle einzureichen, zu. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.</p>	<p>Um bestehende Unklarheiten auszuräumen</p> <p>Folgeänderung aus § 5.4</p>
---	---	--

<p>§ 14 Der BGB-Vorstand</p> <p>14.1 Der BGB-Vorstand besteht aus drei Personen, nämlich dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem 3.Vorsitzenden.</p> <p>14.2 Alle drei Personen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein GWE wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Personen dieses BGB-Vorstandes gemeinsam vertreten.</p> <p>14.3 Der 1. und 3. Vorsitzende werden auf der Mitgliederversammlung mit der geraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende wird bei den ungeraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.</p> <p>14.4 Dem BGB-Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> -Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlungen, -Aufstellung der Tagesordnung und Einsetzung eines Versammlungsleiters, -Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, -die Aufstellung eines jährlichen Finanzplanes und des Jahresabschlusses, -die Bewilligung von Ausgaben des Vereins, -die Aufnahme, die Bestrafung und den Ausschluss von Mitgliedern, -die Einstellung und Entlassung von bezahltem Personal, -den Erlass von Ordnungen, soweit diese in der Satzung vorgesehen sind, 	<p>§ 14 Der BGB-Vorstand</p> <p>unverändert</p> <p>unverändert</p> <p>14.3 Der 1. und 3. Vorsitzende werden auf der Mitgliederversammlung mit der geraden Jahreszahl, der 2. Vorsitzende wird bei den ungeraden Jahreszahlen für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Bewerber für einen BGB-Vorstandsposten müssen vier Wochen vor der entsprechenden Versammlung formlos ihr Interesse beim jetzigen Vorstand in schriftlicher oder elektronischer Form anmelden.</p> <p>unverändert</p>	<p>Schaffung eines Zeitraums für ein freiwilliges Beratungsangebot zu den umfangreichen Pflichten und Aufgaben. Außerdem sollen so spontane Bewerbungen aus der Versammlung heraus unterbunden werden – als Qualitätssteigerung der Bewerber.</p>
---	--	---

<p>-alle Entscheidungen, soweit die Vereinsinteressen berührt werden.</p>		
<p>14.5 Der BGB-Vorstand ist einzuberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder ein Mitglied des BGB- oder des beratenden Vorstandes es beantragt. Der BGB-Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich in Sitzungen gefasst und sind zu protokollieren. Bei Beschlüssen des BGB-Vorstandes entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Enthaltungen und ungültige Stimmabgaben sind nicht mitzuzählen.</p>	<p>unverändert</p>	
<p>14.6 Der BGB-Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Hierin sind die jeweiligen Verantwortungsbereiche des BGB-Vorstandes näher festzulegen. Diese Geschäftsordnung kann Regelungen enthalten,</p> <ul style="list-style-type: none"> -dass Beschlüsse ausnahmsweise auch durch Rundfrage bei allen Mitgliedern des BGB-Vorstandes unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden können, -zu einer Einzelvertretung einer Person des BGB-Vorstandes in kleineren Rechtsgeschäften, -zu einer Einzelvertretung einer Person des BGB-Vorstandes bei Antrags- und Meldepflichten gegenüber Behörden, den Sozialversicherungen, dem Hamburger Sportbund und den Fachverbänden. 	<p>unverändert</p>	
<p>14.7 Der BGB-Vorstand kann bei Erforderlichkeit besondere Vertreter für konkret festzulegende Geschäfte nach § 30 BGB bestellen oder abbestellen.</p>	<p>unverändert</p>	

<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>22.1 Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.5.2017 geändert und hiermit neu gefasst.</p> <p>22.2 Die Änderung der Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.</p>	<p>§ 22 Inkrafttreten</p> <p>22.1 Die Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 15.5.2017 .2026 geändert und hiermit neu gefasst.</p> <p>unverändert</p>	<p>redaktionelle Folgeänderung</p>
--	---	------------------------------------